

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Kindertagespflegesatzung -**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 22 - 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – sowie Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 09.05.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Kindertagespflegesatzung- beschlossen:

### Art. 1

#### 1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag wird der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

#### 2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führen ohne weitere Berechnung zum Beitragserlass:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Pflegegeld nach § 39 SGB VIII für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht sind,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

### Art. 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Laatzen, den

Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister

Köhne